

GZ.: BMI-LR1420/0032-III/1/a/2007

Wien, am 19. September 2007

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA  
Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

i.V. RL Mag. Walter Eller

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1420/0032-III/1/a/2007

Wien, am 19. September 2007

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zu Zl. BKA-600.127/0011-V/A/1/2007

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA  
Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

#### **Zu Art. 1 (Änderung des EGVG)**

##### **Zu Z 19 (Art. II Abs. 6 Z 2 EGVG)**

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Vereinfachung des Textes bei der Vollziehung von Verwaltungsstraftatbeständen im Wahlrecht keine Änderung eintritt, zumal auch die Erläuterungen lediglich von einer Vervollständigung der in dieser Bestimmung enthaltenen Aufzählung sprechen.

##### **Zu Z 27 (Art. IX Abs. 2):**

In der Bestimmung müsste das Wort „deren“ grammatisch richtig „dessen“ lauten (vgl. „das Bezirks- oder Stadtpolizeikommando“).

## **Zu Art. 2 (Änderung des AVG)**

### **Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):**

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausweitung der Befangenheit nach der Z 4 auf die Mitwirkung an einer Berufungsvorentscheidung (§ 64a) und die Erteilung einer Weisung geben die Erläuterungen keinerlei Begründung für deren Erforderlichkeit. Bislang hat der Gesetzgeber die Erteilung einer Weisung von dieser Bestimmung bewusst ausgenommen (siehe AB 360 BlgNR 2. GP 10).

So wäre vorab zu prüfen, ob die Erfahrungen aus der bisherigen Vollzugspraxis bzw. die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu § 7 AVG eine derartige Ausweitung der Befangenheitsgründe bei Verwaltungsorganen tatsächlich erforderlich machen würden.

Im Übrigen bietet die Regelung der geltenden Z 4 des § 7 Abs. 1 (im Entwurf die Z 3) und die diesbezüglich umfangreich ergangene Judikatur ausreichend Gewähr dafür, dass im Einzelfall immer noch sonstige wichtige Befangenheitsgründe in der Person des Verwaltungsorgans („relative Befangenheit“) herangezogen werden können.

Mangels dargelegter Erforderlichkeit hätte diese Änderung daher zu entfallen.

### **Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1):**

Der Regelungsvorschlag nach § 13 Abs. 1 dritter Satz, wonach die Behörde dem Einschreiter die Einbringung seines Antrages in schriftlicher oder mündlicher Form dann auftragen kann, wenn eine telefonische Antragseinbringung der Natur der Sache nach nicht tunlich ist, könnte im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Änderung des § 16 Abs. 1 durchaus zu einem Mehraufwand führen, zumal über eine solche Verweisung auf die schriftliche oder mündliche Antragseinbringung regelmäßig wohl ein Aktenvermerk anzulegen sein wird, um im Fall der späteren schriftlichen Einbringung überhaupt feststellen zu können, ob es sich bei diesem Antrag überhaupt um denselben Sachverhalt handelt.

### **Zu Z 8 (§ 14 Abs. 5):**

Der Verzicht auf die verpflichtende Verwendung der Amtssignatur und der damit verbundene Entfall der Übergangsbestimmung des § 82 Abs. 14 1. Satz wird im Hinblick auf eine Wahlmöglichkeit der Behörden und mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie ausdrücklich begrüßt.

**Zu Z 15 (§ 36a neu):**

Da nur ein einziger Begriff („Angehöriger“) legaldefiniert wird, ist die im Plural gehaltene Überschrift des vorgeschlagenen 7. Abschnitts („Begriffsbestimmungen“) nicht vollkommen treffend, es sei denn, es wird damit für weitere Begriffsbestimmungen im Zuge zukünftiger Novellierungen ein eigener Abschnitt „reserviert“.

So könnte die vorgeschlagene Begriffsbestimmung an anderer Stelle – vorzugsweise in § 7 (als neue Absätze 3 und 4) – eingefügt werden. Die im Entwurf enthaltenen Verweise auf den neuen § 36a (zB in §§ 7 Abs. 1 Z 1 und 49 Abs. 1) wären diesfalls entsprechend anzupassen.

**Zu Z 31 (§ 82 Abs. 14):**

Die Verlängerung der Übergangsfrist wird mit Rücksicht auf die reibungslose Fortführung der Vollziehung auch nach dem 31. Dezember 2007 ausdrücklich begrüßt.

**Zu Art. 3 (Änderung des Zustellgesetzes)**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Hinblick auf damit verbundene Erleichterungen und Einsparungen für die Vollzugspraxis zu begrüßen, das gilt insbesondere für

- den Verzicht auf den zweiten Zustellversuch bei der Zustellung zu eigenen Händen (§ 21 neu),
- den Verzicht auf die Art der Übermittlung des Dokuments bei der unmittelbaren Ausfolgung eines Dokuments (§ 24 neu),
- die alternative Möglichkeit der Übermittlung eines Zustellnachweises (§ 22 Abs. 3 und 4 neu),
- die Regelung, wonach die E-mail- und Fax-Zustellung ohne Zustellnachweis künftig unbefristet – dh. über den in § 40 Abs. 5 genannten Zeitpunkt (31. Dezember 2007) hinaus – möglich sein soll (§ 37 neu).

Aus redaktioneller Sicht ist zu den Erläuterungen folgendes festzuhalten:

- Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen in Pkt. 3 zweiter Absatz von „...zwei weitere Formen...“ im Einleitungssatz zu sprechen wäre;
- In den Erläuterungen zu § 13 Abs. 1 AVG im zweiten Satz des zweiten Absatzes das Wort „zu“ zu streichen wäre;

- In den Erläuterungen zu § 78a AVG im zweiten Satz des zweiten Absatzes die Worte „...die den...“ entweder durch einen Schrägstrich zu trennen wären oder eines dieser Worte zu streichen oder „in Klammer“ zu setzen wäre. „

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. RL Mag. Walter Eller

**elektronisch gefertigt**